

## Antrag

### der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Wahlfreiheit für die Landwirte durch Reinheit des Saatgutes sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission hat ihren am 22. September 2003 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zum zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut in Saatgutpartien von nicht genetisch veränderten Sorten zurückgezogen. Darin waren Schwellenwerte von 0,3 Prozent (für Raps), 0,5 Prozent (z. B. für Mais) und 0,7 Prozent (für Soja) für die Kennzeichnung von GVO-haltigem Saatgut vorgesehen. Die EU-Kommission plant demnächst einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.

Das EU-Parlament hat in seiner Entschließung zum „Bericht über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen“ vom 18. Dezember 2003 die EU-Kommission dazu aufgefordert, „die Kennzeichnung von GVOs im Saatgut an der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze auf Basis von Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorzuschreiben und die wissenschaftlichen Beurteilungen hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit zu berücksichtigen“.

Auf der Agrarministerkonferenz in Rostock im September 2003 hat die große Mehrheit der Fachminister der Länder die Bundesregierung aufgefordert, „sich auf EU-Ebene für die Einführung eines Schwellenwertes für Saatgut einzusetzen, der sich an der technischen Nachweisgrenze orientiert“.

Saatgut ist das erste Glied in der Lebensmittel- und Futtermittelkette. Jede glaubwürdige und realistische Strategie zur Sicherung von Wahlfreiheit und Koexistenz muss gerade hier auf Minimierung von GVO-Verunreinigungen Wert legen. An der Frage der Reinheit des Saatgutes entscheidet sich, ob eine gentechnikfreie Agrarproduktion auch in Zukunft möglich sein wird. Deshalb ist die Entscheidung der EU-Kommission von zentraler Bedeutung.

Sowohl verbraucher- und agrarpolitische als auch wirtschaftliche und ökologische Gründe sprechen für einen Schwellenwert bei der Saatgutkennzeichnung, der sich an der Nachweisgrenze orientiert:

- Die Reinhaltung des Saatguts bzw. die strikte Kennzeichnungspflicht für GVO-haltiges Saatgut ist eine entscheidende Voraussetzung für eine Koexistenz von gentechnikfreier und GVO-anwendender Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion.
- Wenn Landwirte nicht gekennzeichnetes Saatgut kaufen, müssen sie davon ausgehen können, dass dies keine GVO enthält. Wenn bereits am Anfang des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses verunreinigtes Saatgut eingesetzt wird, entstehen hohe Kosten für die Landwirtschaft und den Lebens-

mittelsektor, wenn dennoch der in der EU-Verordnung 1829/2003 festgelegte Schwellenwert für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln von 0,9 Prozent eingehalten werden soll. Über Auskreuzung, Durchwuchspflanzen und Vermischungen bei Ernte, Transport und Lagerung ist mit weiteren GVO-Einträgen zu rechnen. Dies würde zu weiteren Kosten auf den verschiedenen Produktionsstufen für Tests und für zusätzliche Maßnahmen in der gesamten Nahrungsmittelkette führen und die Einhaltung der verabschiedeten EU-Verordnungen für die Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Organismen gefährden.

- Die Verbraucher in Deutschland verlangen in ihrer großen Mehrheit seit Jahren gentechnikfreie Lebensmittel. Daraus ergibt sich für die bislang gentechnikfrei wirtschaftende deutsche Landwirtschaft ein Marktvorteil. Gentechnikfrei wirtschaftende Landwirte müssen in der Lage sein, eine Reinheitsgarantie abzugeben, um diesen Wettbewerbsvorteil nutzen zu können. Wenn GVO-haltiges Saatgut nicht als solches gekennzeichnet wird, müssen die Landwirte hohe Kosten für den Nachweis und gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsmaßnahmen tragen, ohne dass diese Kosten über den Handel auf die Kunden abzuwälzen wären.
- Die Wahlfreiheit der Landwirte und letztlich auch der gesamten Lebensmittelkette bis hin zum Verbraucher muss sichergestellt sein. Der Landwirt muss sich auch künftig für eine gentechnikfreie Produktion entscheiden können. Das Gemeinschaftsrecht muss daher mit einer strikten Reinheits- und Kennzeichnungspflicht den Zugang zu den verfügbaren Informationen über die Verunreinigung mit GVO sicherstellen und damit die Voraussetzung schaffen für ein ordnungsgemäßes Risikomanagement, wie es in der Richtlinie 2001/18/EG vorgeschrieben ist.
- Nur die strikte und offene Saatgutkennzeichnung gewährleistet die Einhaltung der im Biosafety-Protokoll und in der EU-Verordnung 1830/2003 vorgeschriebene Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und hieraus hergestellten Lebens- und Futtermitteln.

Sollten Rückrufaktionen erforderlich werden, so wären diese extrem erschwert bzw. unmöglich, wenn die rückgerufenen gentechnisch veränderten Pflanzen nicht nur dort auftreten, wo sie wissentlich angebaut wurden, sondern auch als Verunreinigung ohne Wissen der Betroffenen in anderen Gebieten vorkommen.

- Schwellenwerte oberhalb der Nachweisgrenze würden einer unkontrollierbaren Form des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Pflanzen Vorschub leisten. Die Einhaltung der Vorschriften der Freisetzungsrichtlinie (z. B. Beschreibung der Freisetzungsflächen und der Bedingungen des Anbaus, kontinuierliches Monitoring) und der Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO (Artikel 26a Freisetzungsrichtlinie) durch nicht gekennzeichnete Verbreitung gentechnisch veränderter Sorten in konventionellem und ökologischem Saatgut würde erschwert bzw. unmöglich gemacht. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das EU-Recht insbesondere für das Monitoring von gentechnisch veränderten Pflanzen keinen Schwellenwert vorsieht. Die unkontrollierte Verbreitung könnte zu Kreuzungen unterschiedlicher GVOs führen. Es besteht die Gefahr, dass dadurch neue GVOs entstehen, die gesetzlich nicht zugelassen sind und möglicherweise unbekannte Risiken bergen.
- Für die Reinhaltung von Saatgut spricht auch, dass Saatgut ohnehin bereits in der kommerziellen Saatguterzeugung unter strengen Produktionsbedingungen erzeugt wird und eine Vielzahl von Auflagen (z. B. Pollenschutzbarrieren, Sicherheitsabstände) eingehalten werden, um Sortenverunreinigungen weitgehend auszuschließen.

- Qualitative GVO-Tests beim Saatgut sind kostengünstiger und logistisch einfacher handhabbar als der Nachweis an den Endprodukten, da es nur um den Nachweis einzelner und vollständiger gentechnisch veränderter Organismen in einer Saatgutpartie geht. Qualitative Tests von Saatgut sind somit die effektivste Methode, um mögliche Verunreinigungen bereits am Anfang der Produktionskette auszuschließen.
- Ein einheitlich an der Nachweisgrenze orientierter Schwellenwert macht weitere Differenzierungen zwischen verschiedenen Sorten, ökologischem oder konventionellem Saatgut, zugelassenen oder nicht zugelassenen GVO überflüssig und trägt damit zur Vereinfachung und Kostenersparnis bei.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich in der EU auf allen Ebenen für die Reinhaltung des Saatgutes einzusetzen;
- sich bei der Diskussion um einen Vorschlag der EU-Kommission für Schwellenwerte bei der Kennzeichnung von GVO-haltigem Saatgut für die Orientierung an der Nachweisgrenze einzusetzen;
- sich bei den zuständigen Bundesländern für strenge Kontrollen auf Gentechnikfreiheit im Saatgut-, Lebensmittel- und Futtermittelbereich einzusetzen.

Berlin, den 28. April 2004

**Franz Müntefering und Fraktion**

**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**

